



28.09.1998

Geschäftsordnung über die Organisation der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten

Die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten der Universität Bern

gestützt auf Artikel 89 Absatz 4 des Statuts der Universität Bern vom 26. November 1997/17. Dezember 1997,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Die Geschäftsordnung über die Organisation der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten (im folgenden: KGE) regelt

- a die Arbeitsweise der KGE,
- b die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen den in der KGE zusammengefassten Organisationseinheiten und der KGE.

II. Die Arbeitsweise der KGE

Zusammensetzung

Art. 2 Der KGE gehören an:

- a die Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten;
- b die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen, denen die Einheiten gemäss lit. a zugeordnet sind;
- c die Präsidentinnen und Präsidenten der Akademischen Kommission und des Collegium generale.

Sitzungen

Art. 3 ¹Die KGE tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

1. Sitzungstermine

²Jedes Mitglied der KGE kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung der KGE verlangen.

³Die Präsidentin oder der Präsident der KGE oder, wenn diese oder dieser verhindert ist, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der KGE beruft die KGE spätestens acht Tage vor dem Termin durch Versand der Traktandenliste zur Sitzung ein.

2. Anträge zur Traktandenliste

Art. 4 ¹Anträge über die Behandlung bestimmter Traktanden sind bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin der Präsidentin oder dem Präsidenten der KGE einzureichen.

²Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der KGE.

³An der Sitzung selbst ist die Ergänzung der Traktandenliste nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Ergänzung zustimmen.

3. Leitung **Art. 5** Die Sitzungen der KGE werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KGE oder von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der KGE geleitet.
4. Teilnahme von Nichtmitgliedern **Art. 6** ¹An den Sitzungen der KGE nehmen mit beratender Stimme die Wissenschaftlichen Sekretärinnen und Sekretäre der Kommissionen gemäss Art. 2 lit. b und c bzw. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten teil.
- ²An den Sitzungen der KGE können mit beratender Stimme je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozentinnen und Dozenten gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b-e Universitätsgesetz¹, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden teilnehmen. Sie rekrutieren sich aus den Delegierten in den Kommissionen gemäss Art. 2 lit. b und c.
- ³Die KGE und ihre Präsidentin oder ihr Präsident können weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.
- Beschlussfassung **Art. 7** Die KGE ist beschlussfähig, wenn mindestens anwesend sind:
1. Beschlussfähigkeit
- a die Präsidentin oder der Präsident der KGE oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der KGE als Stellvertreterin oder als Stellvertreter;
 - b zwei der Mitglieder der KGE gemäss Art. 2 lit. a;
 - c ein Mitglied der KGE gemäss Art. 2 lit. b;
 - d ein Mitglied der KGE gemäss Art. 2 lit. c.
- 2 Ordnungsanträge, Rückkommen, Ausstand **Art. 8** Für Ordnungsanträge und persönliche Erklärungen, Rückkommen und Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats².
3. Wahlen **Art. 9** ¹Für Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats³.
- ²Die Präsidentin oder der Präsident der KGE oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der KGE als Stellvertreterin oder als Stellvertreter unterbreitet der KGE Vorschläge für die Wahl der Delegierten in gesamtuniversitäre Gremien.
- ³Für Beschlüsse gemäss Art. 89 Abs. 3 lit. b des Statuts der Universität Bern⁴ (Vorschläge betreffend die Verleihung der Titular- und Honorarprofessur) sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der KGE erforderlich.
- 4 Sachgeschäfte **Art. 10** ¹Alle anwesenden Mitglieder der KGE haben eine Stimme.
- ²Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

¹ Gesetz über die Universität vom 5. September 1996

² Art. 9-11 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern vom 13. Januar 1998, von der Erziehungsdirektion genehmigt am 26. Januar 1998

³ Art. 12-14 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern vom 13. Januar 1998, von der Erziehungsdirektion genehmigt am 26. Januar 1998

⁴ Statut der Universität Bern vom 26. November 1997, vom Regierungsrat genehmigt am 17. Dezember 1998

³Für Beschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. d-g sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der KGE erforderlich.

⁴Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats⁵.

Zirkularbeschlüsse

Art. 11 ¹Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt oder keine weitere Diskussion der KGE erfordert, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

²Die Präsidentin oder der Präsident der KGE oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der KGE als Stellvertreterin oder als Stellvertreter entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden soll.

³Für Zirkularbeschlüsse ist das absolute Mehr der Mitglieder erforderlich. Die Präsidentin oder der Präsident der KGE oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der KGE als Stellvertreterin oder als Stellvertreter kann anordnen, dass Stillschweigen als Zustimmung gilt.

Protokoll

Art. 12 ¹Über die Sitzungen der KGE wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung der KGE zur Genehmigung unterbreitet.

²Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse und die seit der letzten Sitzung gefassten Zirkulationsbeschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

II. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit

Aufgaben und Zuständigkeiten

1 Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten

Art. 13 ¹Die KGE soll zur Stärkung fakultätsübergreifender Forschung und Lehre (Aus- und Weiterbildung) beitragen.

²Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die gesamtuniversitären Einheiten gesamthaft betreffend, insbesondere für

- a die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der KGE und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der KGE;
- b die Mitwirkung und Mitbestimmung auf gesamtuniversitärer Ebene, insbesondere die Wahl der Delegierten der KGE in gesamtuniversitäre Gremien;
- c die Ausübung der Vorschlagsrechte betreffend die Verleihung der Titular- und Honorarprofessur;
- d die Durchführung der Planung der in ihr zusammengeschlossenen Organisationseinheiten;
- e die Genehmigung der Leistungsaufträge der in ihr zusammengeschlossenen Organisationseinheiten;
- f die Verteilung und Bewirtschaftung der ihr zugeteilten Mittel nach Massgabe der Leistungsaufträge und Leistungsnachweise der in ihr zusammengeschlossenen Organisationseinheiten;
- g die Weiterleitung von Strukturberichten und Ernennungsanträgen der in ihr zusammengeschlossenen Organisationseinheiten.

³Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

⁵ Art 15-16 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern vom 13. Januar 1998, von der Erziehungsdirektion genehmigt am 26. Januar 1998

2. Einheiten und Kommissionen gemäss Art. 2 lit. a-c

Art. 14 ¹Die Einheiten und Kommissionen gemäss Art. 2 lit. a-c erfüllen selbständig die Aufgaben, die ihnen durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

²Der Dienstweg für alle Angelegenheiten, welche die in der KGE zusammengeschlossenen Organisationseinheiten gesamthaft betreffen, führt über die KGE.

3. Präsidium der KGE

Art. 15 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der KGE

- a führt den Vorsitz in den Sitzungen der KGE;
- b vertritt die KGE im Senat;
- c vertritt die KGE gegen aussen, soweit die Vertretung nicht durch Delegierte der KGE übernommen wird;
- d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr oder ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

²Die Personalkosten für das Sekretariat der KGE werden durch die in der KGE zusammengeschlossenen Organisationseinheiten gemeinsam getragen. In der Regel wird das entsprechende Personal von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KGE zur Verfügung gestellt.

³Die Präsidentin oder der Präsident der KGE ist für alle Aufgaben der KGE zuständig, die nicht einem anderen Mitglied der KGE übertragen sind.

⁴Sie oder er wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der KGE vertreten.

Information

Art. 16 ¹Die Mitglieder der KGE informieren sich gegenseitig über anstehende Geschäfte und Tätigkeitsschwerpunkte ihrer Organisationseinheiten.

²Die Sitzungsunterlagen der Kommissionen gemäss Art. 2 lit. b und c werden den Mitgliedern der KGE zur Verfügung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

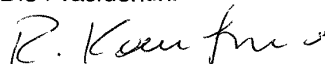
Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Bern, 28. September 1998

Im Namen der Konferenz der
gesamtuniversitären Einheiten:

Die Präsidentin:



Vom Senat genehmigt:

Bern, 8. Dezember 1998

Der Rektor:

